



Verwaltungsanordnungen 2010 / 2013

In seiner Sitzung vom 17. Juni 2013 hat der Beirat (Sitzung 6 – 2010/2013) die folgenden Verwaltungsanordnungen beschlossen (*Neufassung oder Änderungen in Fettschrift*):

Nr. 64 - 2010 / 2013

§ 4 Spielordnung

Pflicht- und Freundschaftsspiele- und Trainingsspiele

7. Freundschaftsspiele sind Spiele, die von Vereinen auf freiwilliger Grundlage abgeschlossen werden. **Sie unterstehen der Verbandsaufsicht und es gelten die Bestimmungen für Pflichtspiele (insbesondere Spielregeln, Platzaufbau, Spielbericht, Schiedsrichteransetzungen).** Freundschaftsspiele sind mindestens 5 Tage vor dem Spieltag dem zuständigen Staffelleiter des Heimvereins zu melden. Dieser gibt das Freundschaftsspiel in das DFBnet-Ansetzungssystem als Freundschaftsspiel ein. Für offiziell angesetzte Freundschaftsspiele werden Schiedsrichter durch den zuständigen Schiedsrichteransetzer angesetzt. Die durch den Schiedsrichteransetzer angesetzten Schiedsrichter haben Anspruch auf Spesen und Fahrgeld gemäß der Schiedsrichter-Spesenordnung.

8. Trainingsspiele sind Spiele, die auf dem Trainingsgelände des Heimvereins durchgeführt werden. Diese Spiele unterstehen nicht der Verbandsaufsicht und werden in Verantwortung der beteiligten Vereine durchgeführt. Diese Spiele werden nicht in das dfb.net-Ansetzungssystem eingegeben und Schiedsrichter werden durch den BFV nicht angesetzt. Wird ein Trainingsspiel von einem auf der Schiedsrichterliste befindlichen Schiedsrichter geleitet, so zählt diese Spielleitung nicht für seine Schiedsrichtereinsatzstatistik im Sinne der Schiedsrichter Soll/Ist-Berechnung. Die Spesenordnung für Schiedsrichter des Berliner Fußball-Verbands findet keine Anwendung.

Die Verwaltungsanordnung tritt zum 1. Juli 2013 in Kraft.

Nr. 65 - 2010 / 2013

§ 12 Spielordnung

3. Der Verein, auf dessen Platz gespielt wird, hat dafür zu sorgen, dass

a. das Spielfeld gemäß den DFB Fußball-Regeln (Regel 1 „Das Spielfeld“) aufgebaut und markiert ist. Bei Spielen, die nicht der Markierungspflicht unterliegen, werden die erforderlichen Fahnenständen auf die Tor- und Seitenlinien gestellt. (...)

f. ein gekennzeichnete Bereich für die Auswechselspieler und Mannschaftsoffiziellen des Spiels, getrennt nach Heim- und Gastverein eingerichtet wird. Dieser Bereich wird gemäß den DFB-Spielregeln als „Technische Zone“ bezeichnet. Die Technischen Zonen sind auf einer Seite des Spielfeldes rechts und links neben der Mittellinie einzurichten. Die Technischen Zonen sollen im Idealfall durch Markierungslinien, mindestens aber durch so genannte Pylonen, begrenzt werden. Die Technischen Zonen erstrecken sich auf jeder Seite 1 Meter über die Breite des Sitzbereichs hinaus und bis zu 1 Meter an die Seitenlinie heran. Ist kein Sitzbereich vorhanden, so dürfen die Technischen Zonen eine maximale Breite von 10 Metern aufweisen. In der jeweiligen Technischen Zone dürfen sich nur Personen aufhalten, die im Spielbericht namentlich aufgeführt sind. Jeweils nur eine Person darf von der Technischen Zone aus taktische Anweisungen erteilen. Der Trainer und die übrigen Betreuer dürfen die Technische Zone nur in Ausnahmefällen verlassen, z.B. wenn der Schiedsrichter dem Physiotherapeuten oder dem Arzt gestattet, einen verletzten Spieler auf dem Feld zu behandeln. Der Trainer und die übrigen Personen, die sich in der Technischen Zone aufhalten, müssen sich jederzeit korrekt verhalten und haben den Anweisungen des Schiedsrichters Folge zu leisten.



Die Verwaltungsanordnung tritt zum
1. Juli 2013 in Kraft.

Nr. 66 - 2010 / 2013

§ 13 Spielordnung

1. Die Spielerpässe und gegebenenfalls die Ausdrücke der Detailspielberechtigungen aus dem DFBnet sind dem Schiedsrichter bei allen ~~Spiele~~ **Pflicht- und Freundschaftsspielen** bis spätestens **45 20** Minuten vor Spielbeginn **unaufgefordert und durch beide Mannschaften (Spielführer oder Mannschaftsverantwortlicher) zeitgleich** vorzulegen. ~~und auf Verlangen des Spielführers oder Mannschaftsverantwortlichen vom Schiedsrichter vor und / oder nach dem Spiel zu überprüfen.~~ Nichtbefolgung zieht eine Ordnungsstrafe gem. § 32 Spielordnung (Anlage Ziff. 10) nach sich. **Der Schiedsrichter wählt aus jeder Mannschaft drei Spieler aus, die vor dem Spiel persönlich zur Passkontrolle beim Schiedsrichter zu erscheinen haben.** Auf eine Passkontrolle kann der Schiedsrichter verzichten, wenn dies beide Mannschaften (Spielführer oder Mannschaftsverantwortlicher) ausdrücklich erklären. Der Verzicht ist auf dem Spielbericht zu vermerken. Spätere Einsprüche, die in Zusammenhang mit dieser Verzichtserklärung stehen, sind ausgeschlossen. Werden die genannten Unterlagen nicht rechtzeitig dem Schiedsrichter vorgelegt oder erscheinen die benannten Spieler/innen nicht zur Passkontrolle bzw. die Spieler/innen gemäß § 13 Nr. 2b, 3a, 3b und 5 Spielordnung nicht zur notwendigen Legitimation, so erfolgen die Prüfungen erst nach dem Spiel. Dies ist im Spielbericht zu vermerken. Kommt es bei der nachträglichen Passkontrolle zu Beanstandungen oder kann sich ein/e Spieler/in gemäß § 13 Nr. 2b, 3a, 3b und 5 Spielordnung nicht legitimieren, so sind die Folgen durch den jeweiligen Verein zu verantworten.

(...)

2.e.

Erscheint einer der zur Passkontrolle ausgewählten Spieler/innen nicht unaufgefordert bis 20 Minuten nach Spielende zur nachträglichen Passkontrolle, so wird das Spiel seiner Mannschaft als verloren gewertet.

2.f. (vorher 2.e)

Legt ein/e Spieler/in bis **45 20** Minuten nach Spielende ~~unaufgefordert~~ beim Schiedsrichter kein Legitimationspapier mit Lichtbild vor und wurde im Pflichtspiel seiner/ihrer Mannschaft eingesetzt, wird dieses Spiel der schuldigen Mannschaft als verloren gewertet. Es sei denn, das Legitimationspapier ist durch ein unabwendbares Ereignis vernichtet oder verloren oder abhandengekommen, was durch Vorlage eines amtlichen Papiers, aus welcher die Verlustanzeige hervorgeht, nachzuweisen ist. Der Schiedsrichter vermerkt auf dem Spielbericht, ob der/die entsprechenden Spieler/in seiner/ihrer Legitimationspflicht nachgekommen ist.

2.g. (vorher 2.f)

Wegen fehlender Spielerpässe darf kein Spiel ausfallen.

(...)

6. Spielerpässe des BFV können aus Beweissicherungsgründen durch den Schiedsrichter eingezogen werden. Diese müssen dem BFV mit Begründung der Einziehung innerhalb von vier Werktagen mit den eventuellen weiteren Unterlagen eingesandt werden.

7. Spieler/innen, die während des Spiels eingewechselt werden sollen, sich aber nicht namentlich auf dem Spielbericht befinden, müssen sich vor ihrer Einwechslung beim Schiedsrichter unter Nennung ihres Geburtsdatums namentlich vorstellen und sich nach dem Spiel unaufgefordert beim Schiedsrichter gemäß § 13 Nr. 2e SpO legitimieren. Die Bestimmungen der Regel 3 (Zahl der Spieler, Auswechselforgang) des DFB Spielregeln gelten dann sinngemäß als erfüllt. Nichtbefolgung zieht eine



Ordnungsstrafe gemäß § 32 SpO (Anlage Ziff. 10) nach sich.

Die Verwaltungsanordnung tritt zum 1. Juli 2013 in Kraft.

Nr. 67 - 2010 / 2013

§ 4a Jugendordnung

§ 4a Der Jugendbeirat

1. Der Jugendbeirat soll den Jugendausschusses in allen jugendspezifischen Angelegenheiten des Verbandes unterstützen. Er ist das Bindeglied zwischen den Vereinen, den Jugendfußball-AGs und dem Jugendausschuss. Insbesondere ermittelt er ein Meinungsbild zu den Anträgen, die an den BFV-Beirat gestellt werden und den Jugendbereich betreffen.

2. Der Jugendbeirat setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Jugendausschusses (7)
- b) den gewählten Vorsitzenden (oder Vertreter) der Jugendfußball-AGs in den Bezirken (12)
- c) dem Vertreter des JA im BFV-Beirat (1).

Alle Mitglieder sind stimmberechtigt und haben eine Stimme.

3. Der Jugendbeirat tritt grundsätzlich zweimal im Jahr jeweils vor dem BFV-Beirat zusammen. In den Kalenderjahren, in denen ein Jugend-Verbandstag stattfindet, spätestens drei Monate vorher. Die schriftliche Einberufung erfolgt durch den Jugendausschuss mit einer Frist von vier Wochen.

4. Wenn ein dringender Grund vorliegt, können außerordentliche Jugendbeiratssitzungen vom geschäftsführenden Jugendausschuss oder von mindestens der Hälfte, der für

die im Ausschuss gewählten Mitglieder, aller Jugend-AGs einberufen werden.

5. Die Jugendbeiratssitzungen werden vom Präsidialmitglied Jugend oder einem seiner Vertreter geleitet.

6. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

7. Über Anträge an den BFV-Beirat, die den Jugendbereich betreffen, soll vorab auf dem Jugendbeirat abgestimmt werden, damit das repräsentative Meinungsbild der Jugend beim BFV-Beirat dargestellt werden kann.

Dazu muss ein Antrag bis 6 Wochen vor dem BFV-Beirat beim BFV eingereicht werden. Wenn auf dem Antrag nicht anders vermerkt, werden diese Anträge rechtzeitig an alle Vorsitzenden der Jugendfußball-AGs weitergeleitet. Auf einer Sitzung der Jugendfußball-AG, die vor dem Jugendbeirat stattfinden muss, wird dieser Antrag besprochen und darüber abgestimmt.

Anträge, die nicht zurückgezogen wurden, werden dem Jugendbeirat vorgelegt. Dabei teilt der jeweils zuständige Jugendfußball-AG-Vorsitzende das Abstimmungs-ergebnis seiner AG zu diesem Antrag mit.

Über diesen Antrag wird abschließend im Jugendbeirat abgestimmt, wobei der zuständige AG-Vorsitzende an das Ergebnis der Abstimmung in seiner AG gebunden ist.

Auf der Sitzung des BFV-Beirates teilt der Vertreter des Jugendausschusses für den Beirat zu den jeweiligen Anträgen das Abstimmungsergebnis des Jugendbeirates mit. Bei einer Abstimmung ist er an das Abstimmungsergebnis des Jugendbeirates gebunden.

8. Das Antragsrecht regelt die BFV-Satzung bzw. die Jugendordnung.

9. Über jede Sitzung sind ein Protokoll und eine Teilnehmerliste zu führen. Beides ist den Vereinen, dem geschäftsführenden Jugendausschuss



und den Mitgliedern des BFV-Beirats zur Kenntnis zu geben.

Die Verwaltungsanordnung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Nr. 68 - 2010 / 2013

§ 4b Jugendordnung

1. In jedem Berliner Bezirk wird eine Jugendfußball-AG gebildet. Diese besteht aus je einem stimmberechtigten Vereinsvertreter der Vereine mit Jugendabteilung im betreffenden Bezirk. Vereine aus dem Berliner Umland, die mit mindestens einer Jugendmannschaft am Berliner Spielbetrieb teilnehmen, sind stimmberechtigtes Mitglied der Jugendfußball-AG, an die ihre Geschäftsstelle / ihr Sportplatz angrenzt.

2. Diese Vereinsvertreter wählen mit einfacher Mehrheit einen AG-Vorsitzenden und seine Stellvertreter. Der jeweilige Jugendfußball-AG-Vorsitzende beruft Sitzungen mindestens zu den vorgegebenen Terminen ein, leitet diese und vertritt seinen Bezirk im Jugendbeirat. Darüber hinaus können weitere Sitzungen nach Bedarf abgehalten werden, empfohlen werden mindestens 4 Sitzungen je Saison.

3. An den Sitzungen können weitere Personen beratend teilnehmen, insbesondere Vertreter der Bezirksverwaltungen und Mitglieder des Jugendausschusses. Diese sind nicht stimmberechtigt.

4. Über jede Sitzung sind ein Protokoll und eine Teilnehmerliste zu führen. Beides ist den Vereinen der Jugendfußball-AG und dem geschäftsführenden Jugendausschuss zur Kenntnis zu geben.

Die Verwaltungsanordnung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Nr. 69 - 2010 / 2013

§ 4 Jugendordnung

1. Der JA führt im 1. Halbjahr derjenigen Jahre einen Jugend-Verbandstag mit Wahlen durch, in denen ein ordentlicher Verbandstag des BFV stattfindet. Die Einberufung muss spätestens 8 Wochen vor dem Jugend-Verbandstag unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Tagungsortes und der Tagesordnung veröffentlicht werden. Weiteres regelt §13 ff. Satzung des BFV.

~~2. In den Jahren ohne ordentlichen Verbandstag führt der JA einen Jugendtag durch, für den die Regelungen des Absatzes 1 ebenfalls gelten.~~

2. Jeder Verein mit Jugendabteilung ist zur Teilnahme verpflichtet und hat eine Stimme.

~~4. Die Tagesordnung des Jugend-Verbandstages enthält mindestens folgende Punkte:~~

~~a. Bericht des JA~~

~~b. Neuwahlen~~

~~c. Anträge~~

~~d. Verschiedenes~~

~~e.~~

3. Anträge dürfen nur durch Verbandsorgane, dem Jugendleiter, dem stellvertretenden Jugendleiter oder durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des Vereins gestellt werden und müssen spätestens 6 Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich beim BFV eingegangen sein. Anträge können auch in elektronischer Form gestellt werden, sofern sie über die offizielle, dem BFV gemeldete Vereinsadresse im EDV-basierten Informationssystem versendet werden.

f. Die Anträge werden vom Ausschuss für Recht und Satzung auf Inhalt und satzungsgemäße Form geprüft. Der Vorsitzende des JA ist an diesem Prozess zu beteiligen. Näheres regelt § 14 Satzung.

~~g. Der JA hat die Anträge möglichst 3 Wochen vor Tagungstermin den Vereinen bekannt zu geben.~~

~~h. Anträge treten gemäß Beirats- und / oder Verbandstagsbeschluss in Kraft bzw. zum vorgegebenen Datum.~~

4. In den Jahren ohne ordentlichen Jugend-Verbandstag kann mit einfacher Mehrheit seitens des JA oder über die Jugendfußball-AGs und den



Verwaltungsanordnungen 2010 / 2013

Jugendbeirat beim JA ein außerordentlicher Jugend-Verbandstag beantragt werden. Für den außerordentlichen Jugend-Verbandstag gelten die Regelungen des Punkt 1 entsprechend. Ebenfalls gelten die Regelungen der BFV-Satzung (außerordentlicher Verbandstag).

Die Verwaltungsanordnung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Nr. 70 - 2010 / 2013

§ 13 Jugendordnung

8. Wird eine Mannschaft in einem Bereich, in dem um Auf- und Abstieg gespielt wird, während der laufenden Saison zurückgezogen oder muss wegen dreimaligem Nichtantreten vom Spielbetrieb gestrichen werden, so gilt sie als Absteiger. Für die Wertung der restlichen Spiele gilt folgendes:

- Wird die Mannschaft bis zum 31.03. der laufenden Spielzeit abgemeldet oder gestrichen, werden alle erzielten Ergebnisse gestrichen.

- Wird die Mannschaft ab dem 01.04. der laufenden Spielzeit abgemeldet oder gestrichen, werden alle restlichen Spiele mit 3 Punkten für die jeweiligen Spielpartner gewertet.

Bei Neuanmeldung in der kommenden Saison wird die **zurückgezogene Mannschaft in die nächst niedrigere Spielklasse** und die gestrichene Mannschaft in die unterste Spielklasse eingereiht.

Die Verwaltungsanordnung tritt zum 1. August 2013 in Kraft.

Nr. 71 - 2010 / 2013

§ 13 Jugendordnung

26.

a) Bei Kleinfeldspielen dürfen Zuschauer generell nicht auf dem Großfeld stehen.

b) Sofern für das Großfeld eine Barriere vorhanden ist, müssen die Zuschauer hinter dieser Barriere stehen. Sofern für das Großfeld keine Barriere vorhanden ist, muss ein Abstand von mindestens drei Metern zum Kleinfeld eingehalten werden (Fan-Zone).

c) Unmittelbar am Spielfeldrand dürfen sich nur Trainer, Betreuer und Auswechselspieler aufhalten. An dieser Spielfeldseite sollten möglichst keine Zuschauer dahinter stehen.

d) Heim- und Gastverein sind für die Einhaltung der obigen Regelungen verantwortlich.

Die Verwaltungsanordnung tritt zum 1. August 2013 in Kraft.

Nr. 72 - 2010 / 2013

§ 14 Jugendordnung

1. Vor jedem Spiel ist ein Spielberichtsbogen (Durchschreibesatz) auszufüllen, welcher dem Schiedsrichter mit den Spielerpässen rechtzeitig vor dem angesetzten Spielbeginn zu übergeben ist. Dem Mannschaftsbetreuer und dem Spielführer steht das Recht zu, vor bzw. nach dem Spiel in die Spielerpässe des Spielpartners Einsicht zu nehmen(...)

7. Bei Verwendung eines Spielberichtes Online gilt die Spielordnung sinngemäß.

Die Verwaltungsanordnung tritt zum 1. August 2013 in Kraft.

Nr. 73 - 2010 / 2013

§ 2 Jugendordnung

1. Der geschäftsführende Jugendausschuss wird von den Jugendleitern auf dem Jugend-Verbandstag gewählt. Er besteht aus: (...)

f. Referent(in) für ~~Pass- und Meldewesen (Jugend)~~ für **Schulfußball** (...)



Verwaltungsanordnungen 2010 / 2013

Die Verwaltungsanordnung tritt zum
1. August 2013 in Kraft.

Nr. 74 - 2010 / 2013

§ 2 Jugendordnung

1. Der geschäftsführende Jugendausschuss wird von den Jugendleitern auf dem Jugend-Verbandstag gewählt. Er besteht aus: (...)

d. Referent(in) für ~~Auswahlarbeit~~ für **Talentförderung** (...)

Die Verwaltungsanordnung tritt zum
1. August 2013 in Kraft.

Nr. 75 - 2010 / 2013

§ 2 Jugendordnung

1. Der geschäftsführende Jugendausschuss wird von den Jugendleitern auf dem Jugend-Verbandstag gewählt. Er besteht aus: (...)

c. Referent(in) für ~~Jugendbildungsarbeit~~ **Jugendqualifizierung** (...)

Die Verwaltungsanordnung tritt zum
1. August 2013 in Kraft.

Nr. 76 - 2010 / 2013

§ 12 Jugendordnung

3. Für D- bis F- Juniorinnen des jeweils jüngeren Jahrgangs besteht die Möglichkeit, in einer der jeweils niedrigeren Altersklasse der Junioren zu spielen. Pro Mannschaft ist das auf 2 Juniorinnen begrenzt. **Diese Regelung ist pro Mannschaft und Spiel auf zwei Juniorinnen begrenzt und gilt nicht für Spielbetrieb der Juniorinnen.**

Die Verwaltungsanordnung tritt zum
1. Juli 2013 in Kraft.

Nr. 77 - 2010 / 2013

§ 13 Jugendordnung

5. Für Mannschaften, die ~~nach dem 1. August abgemeldet~~ **nach dem ersten Pflichtspieltag (Pokal)** oder vom JA gestrichen werden, wird eine Verwaltungsgebühr fällig (siehe D. Gebührenliste Punkt d). Zusätzlich wird nach Abmeldung oder Streichung der betreffenden Mannschaft eine Ausfallentschädigung von 10,- € für jede andere Mannschaft, gegen die noch auswärts zu spielen wäre, fällig; längstens jedoch bis zum Ende der Spielzeit dieser Staffel. (...)

Die Verwaltungsanordnung tritt zum
1. August 2013 in Kraft.

Nr. 78 - 2010 / 2013

**§ 13 Jugendordnung
Jugendordnung
Präambel/Selbstverpflichtung**

Geldzahlungen an einzelne Jugendspieler oder deren Eltern bzw. Berater sind zu verbieten. Hierzu gehören im Besonderen Handgeldzahlungen, Auflauf- und Trainingsprämien, monatliche Finanz-Zuwendungen und Prämien für Punkte oder Tore.

Die Verwaltungsanordnung tritt zum
1. August 2013 in Kraft.

Nr. 79 - 2010 / 2013

§ 8 Schiedsrichterordnung

7. Ein Schiedsrichter, der sich aus persönlichen Gründen als Schiedsrichter abgemeldet hatte, ohne dass gegen ihn eine Ahndungsmaßnahme verhängt wurde, kann unter folgenden Voraussetzungen



Verwaltungsanordnungen 2010 / 2013

wieder auf die SR-Liste aufgenommen werden:

a) Innerhalb eines Jahres nach seiner Abmeldung erfolgt die Einstufung in seiner letzten Leistungsklasse nach Absolvierung der erforderlichen Jahresprüfungen und der sonstigen Voraussetzungen.

b) Innerhalb von zwei Jahren nach seiner Abmeldung erfolgt die Einstufung in eine Leistungsklasse unterhalb seiner letzten erreichten Leistungsklasse nach Absolvierung der erforderlichen Jahresprüfungen und den Voraussetzungen

c) Innerhalb von vier Jahren nach seiner Abmeldung muss ein Schiedsrichtertest (Anfängerprüfung) erfolgreich abgelegt werden. Die neue Einstufung des Schiedsrichters wird vom SRA festgelegt.

Die Verwaltungsanordnung tritt zum 1. Juli 2013 in Kraft.

Nr. 80 - 2010 / 2013

§ 15 Schiedsrichterordnung

1. Die Schiedsrichter unterstehen grundsätzlich der Rechtsprechung der Rechtsinstanzen **organe** des BFV, soweit nicht die Ahndungsmaßnahmen des § 16 Schiedsrichterordnung anzuwenden sind.

2. **Begeht der Schiedsrichter ein Vergehen, das neben der Streichung von a) der Schiedsrichterliste auch eine Bestrafung als Vereinsmitglied zur Folge haben könnte, so ist für die Verhandlung b) in erster Instanz zwingend das Sportgericht zuständig.**

3. Ist zur Sachaufklärung eines Vorgangs die Einvernahme von Zeugen erforderlich, die nicht im § 7 der SRO aufgeführt sind, so ist das Verfahren an die Rechtsorgane des BFV abzugeben. c)

4. Schiedsrichter, die in anderer Funktion durch die Rechtsorgane des BFV oder des DFB mit Sperren belegt worden sind oder die befristet innerhalb dieser Verbände kein Amt ausüben dürfen, bleiben während der Dauer

dieser Sperre vom Schiedsrichteramt ausgeschlossen.

5. Nach einem rechtskräftigen Urteil eines Rechtsorgans, das eine Empfehlung zur Streichung von der Schiedsrichterliste enthält, hat der Betroffene kein Recht auf erneute Anhörung durch den Schiedsrichterausschuss.

Die Verwaltungsanordnung tritt zum 1. Juli 2013 in Kraft.

Nr. 81 - 2010 / 2013

§ 16 Schiedsrichterordnung

1. Verstößt ein Schiedsrichter gegen die Schiedsrichterordnung, die Satzung oder eine andere Ordnung des BFV oder verhält er sich bei der Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten unsportlich, so kann dies geahndet werden.

2. ~~Der SRA ist für folgende Ahndungsmaßnahmen zuständig:~~

~~a. Nichtansetzung bis zu drei Monaten,~~

~~b. Zurückstufung in eine niedrigere Spielklasse,~~

~~c. Versetzung in einem anderen Ansetzungsbereich,~~

~~d. Abberufung als Beobachter, Abberufung aus einem Amt im Schiedsrichterwesen, Streichung von der Schiedsrichterliste~~

2. Ahndungsmaßnahmen gegen Schiedsrichter können

durch den zuständigen SR-Ansetzer in Form von Verweisen, Abmahnungen und Nichtansetzungen bis zu vier Wochen;

durch den für den Schiedsrichter zuständigen Arbeitskreis in Form von Verweisen, Abmahnungen,

Nichtansetzungen bis zu acht Wochen, Zurückstufungen in eine niedrigere Spielklasse sowie Versetzungen in andere Ansetzungsbereiche;

durch den Schiedsrichterausschuss in Form von Maßnahmen gem. A. und B., sowie durch Nichtansetzungen bis zu drei Monaten, Abberufungen als Beobachter, Abberufungen aus einem Amt im Schiedsrichterwesen sowie Streichungen von der Schiedsrichterliste vorgenommen werden.



3. Der Schiedsrichter-Ansetzungsbereich ist für folgende Ahndungsmaßnahmen zuständig:

a. Verweis,

b. zeitlich begrenzte Ansetzung (bis zu drei Monaten) in einer niedrigeren Spielklasse

c. Streichung von der Schiedsrichterliste, wenn der Schiedsrichter innerhalb eines halben Jahres dreimal unentschuldig Spielaufträge nicht wahrgenommen hat.

3. Ahndungsmaßnahmen durch die SR-Ansetzer werden grundsätzlich im schriftlichen Verfahren durchgeführt. Der betroffene Schiedsrichter ist vor der Ahndungsmaßnahme zur schriftlichen Stellungnahme aufzufordern.

4. Vor der Ahndungsmaßnahme ist der Schiedsrichter zu hören. Die Lehrgemeinschaftsleitung und ein vertretungsberechtigter Vertreter seines Vereins oder dessen Schiedsrichter-Obmann sind berechtigt, der Anhörung beizuwohnen. Der Schiedsrichter kann auf eine mündliche Anhörung verzichten und sich zu dem Vorgang schriftlich äußern. Die Ahndungsmaßnahme ist dem Schiedsrichter und seinem Verein schriftlich mitzuteilen.

4. Ahndungsmaßnahmen durch den zuständigen Arbeitskreis werden im schriftlichen Verfahren (siehe 3.), auf Antrag des betroffenen Schiedsrichters im Rahmen einer Anhörung durchgeführt.

5. Gegen die Maßnahme kann der Schiedsrichter innerhalb von 14 Tagen (Poststempel) schriftlich beim SRA Widerspruch einlegen.

5. Ahndungsmaßnahmen durch den SRA werden nach mündlicher Anhörung des Schiedsrichters durchgeführt.

Ein Mitglied der Lehrgemeinschaftsleitung des SR's und ein vertretungsberechtigtes Mitglied des Vereins des Schiedsrichters sind berechtigt, einer mündlichen Anhörung beizuwohnen. Der Schiedsrichter kann jedoch auf eine mündliche Anhörung verzichten und sich zu dem Vorgang auch schriftlich äußern.

6. Der SRA entscheidet auf seiner nächsten Sitzung über den Widerspruch und teilt dem Schiedsrichter das Ergebnis schriftlich mit.

6. Ahndungsmaßnahmen sind dem Schiedsrichter und seinem Verein schriftlich mitzuteilen.

7. ~~Widerspruchsentscheidungen des SRA zu den Ahndungsmaßnahmen der Ziff. 3a und 3b sind endgültig. Gegen die übrigen Widerspruchsentscheidungen zu Ziff. 3c und 2 kann der Schiedsrichter innerhalb von 14 Tagen schriftlich beim Sportgericht Einspruch einlegen. Gegen die Entscheidung des Sportgerichts ist Berufung an das Verbandsgericht nach den Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung des BFV zulässig.~~

7. Gegen Ahndungsmaßnahmen gem. § 16 Abs. 3 und 4 SRO kann der Schiedsrichter innerhalb von 14 Tagen (postalisch oder elektronisch) schriftlich beim Schiedsrichterausschuss Widerspruch einlegen. Der Schiedsrichterausschuss entscheidet auf seiner nächsten Sitzung über den Widerspruch und teilt dem Schiedsrichter das Ergebnis schriftlich mit.

8. ~~Die Ahndungsmaßnahmen werden erst wirksam, wenn gegen sie ein Rechtsmittel nicht mehr gegeben ist.~~

8. Gegen Ahndungsmaßnahmen gem. § 16 Abs. 5 SRO und gegen Widerspruchsentscheide des SRA kann der SR das Sportgericht des BFV über seinen Verein anrufen.

9. ~~Der SRA bzw. die Schiedsrichter-Ansetzer haben über alle Verfahren schriftliche Vermerke zu fertigen und diese drei Jahre aufzubewahren; sie sind danach zu vernichten.~~

9. Die Ahndungsmaßnahmen werden erst wirksam, wenn gegen sie ein Rechtsmittel nicht mehr gegeben ist.

10. ~~Begeht der Schiedsrichter ein Vergehen, das neben der Streichung von der Schiedsrichterliste auch eine Bestrafung als Vereinsmitglied zur Folge haben könnte, so ist für die Verhandlung in erster Instanz das Sportgericht zuständig.~~

10. Bei Ahndungsmaßnahmen gem. § 16 Abs. 5 SRO kann der SRA einen sofortigen Vollzug der Maßnahme anordnen.

11. ~~Handelt der Schiedsrichter außerhalb seines Schiedsrichteramtes als Spieler oder Vereinsmitglied unsportlich oder gegen Sinn und Geist der Spielregeln oder gegen~~



~~Satzungen und Ordnungen, so hat der SRA mit einer schriftlichen Stellungnahme die Angelegenheit an das Sportgericht abzugeben. Wurde dem Sportgericht die Angelegenheit von anderer Seite zugeleitet, so unterrichtet das Sportgericht vor Einleitung eines Verfahrens den SRA, der zur Sache eine schriftliche Stellungnahme abgibt.~~

11. Tritt ein Schiedsrichter innerhalb von 6 Monaten dreimal unentschuldig zu seinen Spielen bzw. Ansetzungen nicht an, so kann er durch den SRA von der SR-Liste gestrichen werden. Der SR ist vor dem Vollzug der Streichung von der SR-Liste zur Stellungnahme aufzufordern und sein Heimverein ist vom Vorgang zu unterrichten.

Ordnungsstrafen gem. § 9 Abs. 4 SRO bleiben davon unberührt. Eine erneute Aufnahme auf die SR-Liste ist erst nach erfolgreicher Teilnahme an einem SR-Anfängerlehrgang möglich. Die Zulassung zu einem solchen Lehrgang kann erst nach einer Sperrfrist von einem Jahr nach seiner Abmeldung gem. § 16 Abs. 11 SRO erfolgen.

~~12. Schiedsrichter, die als Spieler mit Sperren belegt worden sind oder die befristet innerhalb des Verbandes kein Amt ausüben dürfen, bleiben während der Dauer dieser Sperre vom Schiedsrichteramt ausgeschlossen.~~

12. Der Schiedsrichterausschuss hat über alle Verfahren schriftliche Vermerke zu fertigen und diese mindestens drei Jahre aufzubewahren; sie sind danach zu vernichten.

Die Verwaltungsanordnung tritt zum 1. Juli 2013 in Kraft.

Nr. 82 - 2010 / 2013

§ 18 Schiedsrichterordnung

1. Für besondere Verdienste und außerordentliches Engagement als Schiedsrichter für den Berliner Fußball-Verband e. V. können gemäß der Ehrenordnung des BFV vom Schiedsrichterausschuss folgende

Ehrungen beim Präsidium des BFV beantragt werden:

a) Die Verbandsehrennadel in Bronze; für Schiedsrichter, die mindestens 10 Jahre in Schiedsrichterfunktionen aktiv waren oder sind

b) Die Verbandsehrennadel in Silber; für Schiedsrichter, die mindestens 20 Jahre in Schiedsrichterfunktionen aktiv waren oder sind

c) Die Verleihung des Ehrenschildes; für Schiedsrichter, die mindestens 40 Jahre in Schiedsrichterfunktionen aktiv waren oder sind

d) Die Verbandsehrennadel in Gold; für Schiedsrichter, die mindestens 50 Jahre in Schiedsrichterfunktionen aktiv waren oder sind

2. Auf Vorschlag des Schiedsrichterausschuss kann das Präsidium des BFV jährlich die Sonderehrung

Goldene Pfeife des Berliner Schiedsrichterwesens

an Personen, Vereinigungen, Lehrgemeinschaften oder Institutionen, die sich in besonderer und außergewöhnlicher Weise um das Berliner Schiedsrichterwesen verdient gemacht haben, vergeben.

3. Weitere, andere oder besondere Ehrungen bleiben von den Ehrungen nach Absatz 1. und 2. unberührt.

4. Um den Zweck und Wert der Ehrungen zu wahren, müssen die für die Ehrung geltenden Bestimmungen von den betreffenden Personen einwandfrei erfüllt sein. Diese Personen müssen auch in charakterlicher Hinsicht einer solchen Ehrung würdig sein.

5. Ehrungen und Auszeichnungen können nach den Regelungen der Verbands-Ehrenordnung wieder entzogen werden, wenn der Betroffene



sich seiner Ehrung als unwürdig erwiesen hat.

Der aktuelle § 18 der Schiedsrichterordnung wird zum neuen § 19 der Schiedsrichterordnung.

Die Verwaltungsanordnung tritt zum 1. Juli 2013 in Kraft.

Nr. 83 - 2010 / 2013

§ 10 Schiedsrichterordnung

6. Schiedsrichter, die sich durch gute Leistungen als Schiedsrichterassistent hervorgetan haben, sollen unabhängig von ihrer Spielklasse als Schiedsrichter in allen Berliner Spielklassen als Schiedsrichterassistent amtieren können.

Zudem sollen Schiedsrichter aus dem Jugendbereich, die sich durch gute Leistungen als Schiedsrichterassistent hervorgetan haben, die Möglichkeit bekommen, im Herrenbereich als Schiedsrichterassistent zu amtieren und so erste Erfahrungen im Herrenbereich zu sammeln.

Die Verwaltungsanordnung tritt zum 1. Juli 2013 in Kraft.
